



Disziplinarordnung

Art. 5/1 der Schülercharta legt fest:

Die Schulordnungen der einzelnen Schulen definieren die Verhaltensweisen, welche als Verstöße gegen die Disziplin gelten. Sie legen die dafür vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen fest, definieren die für deren Verhängung zuständigen Organe und beschreiben die Vorgangsweise bei der Umsetzung der Disziplinarmaßnahmen.

Damit nicht jedes abweichende und störende Schülerverhalten Gegenstand der entsprechenden Bestimmungen in der Schülercharta wird und dadurch

- der pädagogische Bezug zwischen Lehrer/innen und Schüler/innen beeinträchtigt wird,
- Schule eine „Sanktionsvollzugsanstalt“ wird und
- nicht bei jeder Maßnahme die Eltern verständigt, deren Einspruchsfrist gewahrt und allenfalls die Schlichtungskommission tätig werden muss,

regelt der Schulsprengel Welsberg die Verpflichtung laut Art. 5/1 wie folgt:

Grundsätzlich werden 2 Bereiche unterschieden:

Bereich A

Geringfügige Beeinträchtigungen des Unterrichts und des Schullebens, die dem Alter und dem Entwicklungsstand der Schüler/innen entsprechen, weder absichtlich, noch bössartig oder destruktiv gemeint sind

Solche geringfügigen Beeinträchtigungen werden nach entsprechender Aufforderung durch die Lehrer/innen eingestellt oder die Schüler/innen entschuldigen sich spontan bzw. bieten eine Wiedergutmachung (oder das Nachholen versäumter Pflichten) an.

Bei solchem Fehlverhalten werden keine Disziplinarmaßnahmen im Sinne der Schülercharta verhängt, sondern je nach Situation und Entwicklungsstand des Schülers/der Schülerin erzieherische Maßnahmen ergriffen, z.B.

- Ermahnung
- Aufforderung, versäumte Pflichten nachzuholen
- Einzelgespräch zwischen Lehrer/in und Schüler/in
- Eintragung in das Klassenregister
- Bei häufigem und schwerer wiegendem Fehlverhalten: schriftliche Verständigung der Eltern, dass im Wiederholungsfall eine Disziplinarmaßnahme im Sinn der Schülercharta ergriffen wird.

In allen Klassen werden zu Beginn eines jeden Schuljahres zwischen Lehrer/innen und Schüler/innen Vereinbarungen getroffen, damit das gemeinsame Lernen und Zusammenarbeiten in der Klasse zur Zufriedenheit aller gestaltet werden kann. Solche Vereinbarungen werden schriftlich festgelegt (Klassenordnung) und immer wieder (auch bei aktuellen Anlässen) besprochen.

Bereich B

Verstöße gegen die Disziplin, welche auch Disziplinarmaßnahmen im Sinne der Schülercharta nach sich ziehen

Solche Verstöße sind:

- grobe, absichtliche und länger andauernde oder wiederholte Verstöße gegen den Art. 2/5 der Schülercharta, also sich gegenseitig Achtung und Anerkennung entgegenzubringen;
- grobe, absichtliche und länger andauernde oder wiederholte Verstöße gegen den Art. 2/6, also das persönliche Gut jedes Einzelnen und das gemeinsame Gut der Schule schonend zu behandeln;
- grobe, absichtliche und länger andauernde oder wiederholte Verstöße gegen den Art. 2/7, also sich am Schulgeschehen zu beteiligen und die Arbeit der Lehrpersonen zu respektieren;
- grobe, absichtliche und länger andauernde Verstöße gegen den Art.2/8, also alle notwendigen organisatorischen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten;
- alle Verhaltensweisen, welche auch im Sinne des Codice Civile Verstöße gegen die Rechtsnorm darstellen (z. B. Diebstahl, Körperverletzung, ...);
- absichtliche, längere Verweigerung des Schulbesuchs.

Bei diesen Verstößen können folgende Disziplinarmaßnahmen im Sinne des Art. 5 der Schülercharta verhängt werden:

- Verpflichtung für die jeweiligen Schüler/innen und deren Eltern an einem klärenden Gespräch (mit dem/der Schuldirektor/in) teilzunehmen;
- Wiedergutmachung von materiellen Schäden;
- zeitweilige Trennung der/des jeweiligen Schüler/in von der Klasse (unter Aufsicht);
- zeitweiliger Ausschluss der/des Schüler/in von Veranstaltungen und einzelnen Unterrichtsgegenständen;
- Verpflichtung der/des Schüler/in zur Erfüllung von Sonderaufträgen für die Schulgemeinschaft;
- zeitweiliger Ausschluss von der Schule;

Disziplinarmaßnahmen in diesem Sinn können nur nach Anhörung des/der betroffenen Schülers/in erfolgen. Nur der Klassenrat kann feststellen, dass es sich um Verstöße gegen die Disziplin im Sinn der Schülercharta handelt. Die Sanktionen werden ebenfalls nur durch den Klassenrat ausgesprochen.

Gegen sämtliche Disziplinarmaßnahmen können die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten **innerhalb von 10 Tagen** nach Verhängung der Disziplinarmaßnahme Rekurs bei der schulinternen Schlichtungskommission einreichen.